



**Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)  
Geschwindigkeitsbegrenzung an der St 2150**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Regensburg erlässt als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gemäß §§ 44 und 45 StVO i. V. mit Art. 2 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustG-Verk) folgende verkehrsrechtliche

**Anordnung:**

- I. Auf der Staatsstraße 2150 soll aus Sicherheitsgründen die Geschwindigkeit südlich von Kürn auf 60 km/h bzw. 40 km/h beschränkt werden.
- II. Hierfür ist die Geschwindigkeit südlich von Kürn bei Ab 120 Stat. 1,650 ( Ende Ausbaustrecke) bis Ab 120 Stat. 3,300 mittels VZ 274-80 und 274-60 und bei Ab 120 Stat. 3,300 bis Ab 120 Stat. 4,790 mittels VZ 274-40 zu reduzieren.
- III. Für den Vollzug dieser Anordnung ist das Staatliche Bauamt Regensburg als Straßenbaulastträger zuständig.
- IV. Die Anordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft und gilt bis zur Beendigung der Straßensanierung.
- V. Diese Anordnung ergeht kostenfrei.

**Allgemeine Öffnungszeiten**

Mo.–Fr. 08:00–12:00 Uhr  
Mo., Di. 13:00–15:30 Uhr  
Do. 13:00–17:30 Uhr

**Besondere Öffnungszeiten im  
Sachgebiet Verkehrswesen**

Mo.–Mi. 07:30–15:00 Uhr  
Do. 07:30–17:00 Uhr  
Fr. 07:30–11:30 Uhr

**Haltestellen des RVV**

Isarstraße, Nordgaustraße,  
Donaustauffer Straße

Bemerkung:

Der Fahrbahnzustand der St 2150 südlich von Kürn hat sich erneut deutlich verschlechtert. Es besteht die Gefahr dass sich in der anstehenden Winterperiode durch Frost- bzw. Tauwirkung vermehrt ausgeprägte Schlaglöcher bilden. Für die Verkehrsteilnehmer sind diese aber gerade bei Schneefall und/oder Dunkelheit nur schwer erkennbar, weshalb eine entsprechende Geschwindigkeitsbegrenzung beantragt wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Glötzi

